

Gemeinde Kleinmachnow						
Beschlussvorlage		öffentlich				
Datum: 29.09.2017		Einreicher: Der Bürgermeister			DS-Nr. 147/17/1	
Entgegennahme KSD:						
Verfahrensvermerk: ☐ Genehmigung ☐ Anzeige ☐ Ankündigung ☐ Veröffentlichung ☐ Bekanntmachung ☐ Auslage						
Beratungsfolge	Abstimmung			Sitzung		
	JA	NEIN	ENTH	geplant	Endtermin	Bemerkung
Finanzausschuss				19.10.2017		
Hauptausschuss				06.11.2017		
Gemeindevertretung				16.11.2017		
Betreff: Neufassung Zweitwohnungssteuersatzung						
Beschlussvorschlag: Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuersatzung in der Gemeinde Kleinmachnow ab 01.01.2018. Anlagen: - Anlage 1: Synopse - Anlage 2: Zweitwohnungssteuersatzung ab 01.01.2018 - Anlage 3: Erläuterungen zu den Anmerkungen des Finanzausschusses vom 07.09.2017 - Anlage 4: Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Beetzsee - Anlage 5: Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Zehdenick						
Ausgeschlossen nach § 22 BbgKVerf:				Gemeindevertreter		
Beratungsergebnis:		Gremium:		Sitzung am:		
einstimmig	Stimmenmehrheit	JA	NEIN	ENTHALTUNG	lt. Beschluss	abw. Beschluss
Leiter der Sitzung:						
Bürgermeister (Endunterschrift)		Bürgermeister		Fachbereichsleiterin D. Braune		
Antragseinreicher						

Finanzielle Auswirkungen:	Gemeindehaushalt	☒ ja	☐ nein
	Beteiligungen	☐ ja	☒ nein
	Produktgruppe:		
	Teilhaushalt/Budget:		
	Maßnahmen-Nr:		
Bereits im laufenden Haushalt veranschlagt:		☒ ja	☐ nein
		EURO:	
Über-/außerplanmäßige Veranschlagung im laufenden Haushalt:	Ergebnis-HH	Jahr	EURO:
	Finanz-HH	Jahr	EURO:
Mittelfristig bereits veranschlagt:		☐ ja	☐ nein
Mittelfristig neu zu veranschlagen:		☐ ja	☐ nein

Problembeschreibung/Begründung:

Bei der Überprüfung der Zweitwohnungssteuer wurde festgestellt, dass aufgrund fehlender Befreiungen die Satzung nicht gerichtsfest ist. Nachfolgende Befreiungen unterliegen nicht der Steuerpflicht:

- Eine aus beruflichen Gründen, zu Schul- und Ausbildungszwecken gehaltene Zweitwohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, wenn die gemeinsame Wohnung die Hauptwohnung ist und außerhalb der Gemeinde Kleinmachnow liegt, unterliegt nicht der Steuerpflicht.
- Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen unterliegen nicht der Steuerpflicht.
- Wohnungen die von öffentlichen oder freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen oder von Trägern der öffentlichen oder freien Jugendhilfe zu Erziehungszwecken entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden unterliegen nicht der Steuerpflicht.
- Wenn die Hauptwohnung sich in eine der unter Abs. 2 und Abs. 3 genannten Einrichtung befindet, unterliegt die Zweitwohnung nicht der Steuerpflicht.
- Schülern, Auszubildenden, Studenten, Wehrpflichtigen und Zivildienstleistenden kann auf schriftlichen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Bescheinigung eine Steuerbefreiung gewährt werden.

Ferner sind bisher Entstehung und Beendigung der Steuerpflicht jeweils erst zum folgenden Kalendervierteljahr bei der Steuerveranlagung berücksichtigt worden.

Diese Situation ist vielfach auf Unverständnis der Steuerpflichtigen gestoßen. Daher sind die Änderungen bezüglich der Steuerpflicht monatlich zu berücksichtigen, das heißt, die Entstehung der Steuerpflicht im Folgemonat und das Ende der Steuerpflicht mit Ablauf des Monats.

Als **Anlage 1** ist eine vergleichende Gegenüberstellung (Synopsis) beigelegt, aus der sich der bisherige Satzungstext und der vorgeschlagene neugefasste Satzungstext ergeben.

Die **Anlage 2** beinhaltet die Neufassung der Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Kleinmachnow im Entwurf.

In der **Anlage 3** befinden sich die Erläuterungen zu den Anmerkungen des Finanzausschusses vom 07.09.2017.

In der **Anlage 4** befindet sich die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Beetzsee.

In der **Anlage 5** befindet sich die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Zehdenick.